

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 42.

München, den 18. Juli 1881.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 15. Juli 1881, die Abänderung von Bestimmungen der Gerichtsvollzieherordnung und der Verordnung über die Gebühren der Gerichtsvollzieher betr. — Bekanntmachung vom 10. Juli 1881, gesundheitspolizeiliche Vorschriften in Bezug auf Gegenstände des menschlichen Schmutzes betr. — Herbst- und Winter-Ordnungen. — Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreiches.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Abänderung von Bestimmungen der Gerichtsvollzieherordnung und der Verordnung über die Gebühren der Gerichtsvollzieher betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, mit Rücksicht auf das Reichsgesetz vom 29. Juni 1881, betr. die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, Unsere Verordnung vom 6. September 1879, die Gerichtsvollzieherordnung betr. (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1091), und Unsere Verordnung